

Prof. Dr. Christian Koenig LL. M.

**Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsfor-
schung der Universität Bonn**

**„TCG und NGSCB auf dem Prüfstand des Wettbewerbs-
rechts“**

3. Juli 2003 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

**als Rechtswissenschaftler ist es meine Aufgabe, einen fest-
stehenden Tatbestand an den Vorgaben des Gesetzes zu
messen. Das macht das „Trusted Computing“ aus juristi-
scher Sicht so spannend und schwierig zugleich. Die tat-
sächlichen Grundlagen sind für sich genommen bereits
höchst komplex und schwer zu durchschauen. Sie sind
darüber hinaus aber auch noch in der Entwicklung begrif-**

fen. Wenn ich mich an unsere Bonner Veranstaltung zum Thema „Trusted Computing“ Anfang Mai zurückerinnere, scheint dies selbst bei den Informatikern für erhebliche Unklarheit zu sorgen. Und auch wenn die letzten 24 Stunden ganz erheblich zum allgemeinen Erkenntnisgewinn beigetragen haben dürften, kann ich mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass die „Trusted Computing“-Technologie nicht nur die IT-Branche sicherer machen soll. Es scheint vielmehr so, als hätten es ihre Entwickler darauf angelegt, die Technik selbst vor dem intellektuellen Zugriff unruhestiftender Juristen weitgehend abzusichern. Die anwesenden Kryptologen werden dieses Konzept unter dem Stichwort „Security by Obscurity“ kennen.

Ich muss und werde mich daher im Folgenden darauf beschränken, den rechtlichen Rahmen darzustellen, in den sich die tatsächlichen Entwicklungen einzupassen haben. Schon der große Gustav Radbruch wies darauf hin, dass

Rechtsnormen unabhängig von ihrer Übereinstimmung mit der Tatsächlichkeit des Geschehens gelten. Die Funktion der Rechtsordnung ist es nämlich vielmehr, dieses tatsächliche Geschehen zu lenken. Dies gilt in besonderem Maße für das EG-Wettbewerbsrecht, das im Folgenden den Prüfstand für die Trusted Computing Group und Microsofts Next-Generation Secure Computing Base bilden soll. Das Wettbewerbsrecht ordnet den Wettbewerb, indem es ihn grundsätzlich vor Beschränkungen zu bewahren und strukturell zu sichern sucht. Dabei tritt mit Blick auf das „Trusted Computing“ insbesondere die verhaltenskontrollierende Wirkung des Wettbewerbsrechts in den Vordergrund.

Das ergibt sich insbesondere daraus, dass die Entwicklung der „Trusted Computing“-Technologie nicht in erster Linie eine Reaktion der Angebotsseite auf Wünsche der Nachfrager war. Vielmehr ist sie wohl, wie Ross Anderson

bereits hervorgehoben hat, als Teil einer Strategie der „Platform Leadership“ zu sehen. Die Marktführer Intel und Microsoft messen dem „Trusted Computing“ einen möglichen Zusatznutzen für die Nachfrageseite bei. Indem sie aktiv die Markteinführung dieser Technologie betreiben, wollen sie daher vor allem einen neuen Wachstumsmotor für die Märkte anwerfen, auf denen sie tätig sind. Dagegen spricht aus wettbewerbspolitischer Sicht zunächst einmal nichts. Wenn der Zusatznutzen für die Nachfrager wirklich entsteht und die Märkte wirklich wachsen, dürfte eine solche Strategie sogar zu begrüßen sein. Das Risiko besteht allerdings darin, dass bei dieser Weiterentwicklung der Märkte wettbewerbliche Defizite in Kauf genommen oder verursacht werden, unabhängig davon, ob dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt geschieht. Hier entfaltet nun das Wettbewerbsrecht seine verhaltenskontrollierende Wirkung.

Bei der wettbewerbsrechtlichen Analyse können und müssen wir zwei Ebenen deutlich voneinander absichten: Die erste Ebene betrifft die Rechnerplattformen, verkürzt formuliert also die Hardware. Hier geht es um die Standardisierung, wie sie die Trusted Computing Platform Alliance (TCPA) beziehungsweise die Trusted Computing Group (TCG) mit der Erstellung und Entwicklung der jeweiligen Systemspezifikationen vornimmt. Auf der zweiten Ebene geht es hingegen um die Entwicklung eines vertrauenswürdigen Betriebssystems durch den Marktführer Microsoft, verkürzt gesprochen also um die Softwareseite. Diese grobe Unterteilung verläuft nicht nur entlang der technischen Unterschiede zwischen der Rechnerplattform und dem darauf aufbauenden Betriebssystem. Sie verläuft praktischerweise auch entlang der Trennlinie zwischen den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages, den beiden zentralen Vorschriften des EG-Wettbewerbsrechts.

Artikel 81 enthält das grundsätzliche Kartellverbot. Es greift bereits dann, wenn aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen eine Beschränkung des Wettbewerbs bewirken. Dass dies auch von den beteiligten Unternehmen so gewollt war, ist hierbei nicht erforderlich. Eine solche Wettbewerbsbeschränkung kann auch aus der Setzung von Standards durch Industriekonsortien folgen. In der Terminologie des EG-Wettbewerbsrechts spricht man insoweit von „Vereinbarungen über Normen“.

Normen beziehungsweise Standards erhöhen dabei einerseits die Austauschbarkeit, die Kompatibilität sowie die Interoperabilität von Wirtschaftsgütern. Die dadurch geschaffenen positiven Netzwerkeffekte wirken tendenziell sogar wettbewerbsfördernd.

Netzwerkeffekte sind jedoch ein zweiseitiges Schwert. Sie können auch zu Wettbewerbsbeschränkungen führen. So steigt die Attraktivität eines Standards mit der Menge

der auf ihm aufbauenden Produkte. Ist insoweit erst einmal eine kritische Masse erreicht, besteht die Gefahr, dass konkurrierende Standards am Markt nur noch schwer durchgesetzt werden können. Dies wiederum kann Marktzutrittsschranken für Wettbewerber begründen und unter Umständen insbesondere auch den Innovationswettbewerb und die Vielfalt des Angebots beeinträchtigen. Auch können Pfadabhängigkeiten in Verbindung mit hohen Wechselkosten die Nutzer vom Umstieg auf konkurrierende technische Lösungen abhalten.

Damit vor diesem ökonomischen Hintergrund eine Vereinbarung über Normen, wie sie der TCPA oder der TCG zugrunde liegt, nicht gegen das Kartellverbot des Artikel 81 Absatz 1 EG verstößt, müssen in der Regel folgende drei Kriterien erfüllt sein:

- Die Vereinbarung darf die beteiligten Unternehmen weder rechtlich noch faktisch binden.**

- **Die Vereinbarung muss offen und transparent sein.**
- **Das Standardisierungsverfahren muss offen, transparent und nicht diskriminierend sein.**

Aus meiner Sicht wird weder ein rechtlicher noch ein faktischer Zwang zur Einhaltung der nun zu TCG-Spezifikationen konvertierten TCPA-Spezifikationen geschaffen. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der öffentlich bekannten Vereinbarungen. Zugunsten der beteiligten Unternehmen dürfen wir annehmen, dass es keine Geheimabsprachen gibt.

Schwieriger wird es dann jedoch beim zweiten Kriterium. Im Falle der TCPA durfte man schon aufgrund der anfänglichen Geheimniskrämerei, die selbst um die Namen der Mitglieder der „Allianz“ betrieben wurde, durchaus Zweifel anmelden, ob die TCPA wirklich auf der Grundlage einer offenen und transparenten Vereinbarung tätig wurde. Die TCG dürfte insoweit allerdings wenig proble-

matisch sein: Sowohl die Liste der Mitglieder als auch die Satzung der TCG sind offen und transparent. Das Gleiche gilt für die TCPA- bzw. TCG-Spezifikationen selbst, insoweit allerdings nur im Sinne einer grundsätzlichen Nachvollziehbarkeit aus Sicht fachkundiger Leser. Für mich als Juristen sind die Spezifikationen selbst in etwa so transparent wie die Hieroglyphen auf dem Stein von Rosette. Aber das darf natürlich auch so sein.

Nicht unbedenklich erscheint mir hingegen die organisatorische Ausgestaltung der TCG und damit letzten Endes also das Verfahren, in dem die Spezifikationen zustande kommen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Nichtmitglieder keinen Einfluss auf das Ergebnis der Standardisierung haben, dass die Mitglieder der TCPA beziehungsweise der TCG einen Vorsprung an technischem Wissen erlangen und dass Nichtmitglieder die Spe-

zifikationen erst mit zeitlicher Verzögerung umsetzen können.

In derartigen Fällen sind erhöhte Anforderungen an die Ausgestaltung der Mitgliedschaft in Standardisierungsinitiativen zu stellen. Beschränkungen beim Erwerb der Mitgliedschaft können dann einen Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 zur Folge haben.

Die Bedeutung der Mitgliedschaft in der TCG wird auch dadurch noch akzentuiert, dass die Lizenzierungspolitik der TCG nur gegenüber Mitgliedern gilt. Nur diesen gegenüber sind die anderen TCG-Mitglieder verpflichtet, etwaige Patente, die zur Implementierung der TCG-Spezifikationen notwendig sind, zu vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen auf reziproker Basis zu lizenzieren. Wird einem Nichtmitglied eine solche Lizenzierung verweigert oder nur zu unangemessenen Bedingungen angeboten, dann ist ihm die Entwicklung von spezifi-

kationskonformen Produkten faktisch unmöglich. Da hilft es dem betreffenden Unternehmen auch nicht, dass die Spezifikationen selbst offen sind, also als solche frei von Verfügungsrechten.

Kommt damit den Bedingungen der Mitgliedschaft in der Trusted Computing Group eine zentrale Bedeutung zu, fällt auf, dass diese tendenziell kleine und mittlere Unternehmen benachteiligen. Da dies das Thema eines der heutigen Workshops ist, brauche ich an dieser Stelle nicht ins Detail zu gehen. Vielmehr möchte ich es bei der zusammenfassenden Feststellung belassen, dass im Falle der TCG insbesondere die pekuniären Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Unternehmensgröße nicht Rechnung tragen. Das unterscheidet die TCG beispielsweise von ETSI, also dem European Telecommunications Standards Institute, oder dem W3-Konsortium.

Den sich daraus ergebenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken kann auf zweierlei Art begegnet werden: Entweder werden die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft so gestaltet, dass sie nicht tendenziell kleine und mittlere Unternehmen benachteiligen. Oder die Lizenzierungspolitik wird auch auf Nichtmitglieder erstreckt. Ein solches Vorgehen wäre meines Erachtens zumindest grundsätzlich geeignet, die insoweit bestehenden wettbewerbsrechtlichen Defizite der TCG zu beseitigen.

Dies gilt jedoch nicht ohne weiteres mit Blick auf Open-Source-Projekte. Letztere sind jedenfalls dann betroffen, wenn es um die Schnittstelle zwischen dem Trusted Platform Module, dem TPM, und dem Betriebssystem geht. Wie das Phänomen der Open-Source-Bewegung in die Kategorien des Wettbewerbsrechts einzupassen ist und welche Konsequenzen daraus beispielsweise für die Lizenzierung patentgeschützter Technologien folgen, ist eine offene

Frage, die durch „Trusted Computing“ freilich an aktueller Brisanz gewinnt.

Insoweit möchte ich nur noch ergänzend darauf hinweisen, dass die TCG selbst unter ihren Mitgliedern gerade keine kostenfreie Lizenzierung vorsieht, sondern nur eine zu vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen. Damit unterscheidet sich die TCG beispielsweise von dem Industriekonsortium, das, ebenfalls unter maßgeblicher Beteiligung der Firma Intel, die USB-Technologie entwickelt hat, also den Universal Serial Bus. Jedenfalls für die Open-Source-Bewegung wäre also mit der Mitgliedschaft in der TCG alleine wenig gewonnen, sofern auch für die Implementierung von TCG-kompatibler Software auf patentgeschützte Technologien zurückgegriffen werden muss.

Doch selbst wenn man diese wettbewerbspolitischen Bedenken zur Vermutung einer Wettbewerbsbeschränkung

verdichten wollte, wäre für die Trusted Computing Group keineswegs schon alles verloren. Denn Artikel 81 Absatz 3 des EG-Vertrags erlaubt es, eine Vereinbarung von dem dann grundsätzlich geltenden Kartellverbot freizustellen. Positive Voraussetzung hierfür ist, dass die Warenerzeugung oder -verteilung verbessert oder der technische oder wirtschaftliche Fortschritt gefördert wird und dass die Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden. Außerdem dürften den beteiligten Unternehmen keine zur Verwirklichung dieser Ziele nicht erforderlichen Beschränkungen auferlegt und keine Möglichkeiten zur Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren eröffnet werden. Im Kern wird damit eine Abwägung zwischen den negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den positiven Auswirkungen auf den technischen Fortschritt eingefor-

dert, die von einer Standardisierung durch private Instanzen ausgehen.

Im Fall der X/Open-Group hatte die EG-Kommission im Jahre 1986 diesen Weg über eine Freistellung vom Kartellverbot gewählt. Ab dem 1. Mai 2004 wird insoweit ein Legalausnahmesystem gelten, bei dem die Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur zur Anwendung der Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 82 EG, sondern auch generell zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG befugt sind. Damit werden die Unternehmen künftig selbst einschätzen müssen, ob eine Vereinbarung die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt. Es wird dann nicht mehr möglich sein, durch eine vorsorgliche Anmeldung ein Plazet der Kommission einzuholen. Die Unternehmen werden damit in Zukunft in noch stärkerem Maße als bislang das Risiko einer Fehleinschätzung über die

ausnahmsweise Zulässigkeit wettbewerbsbeschränkender Abreden tragen – auch im Bereich der Standardisierung.

Verlassen wir nun die Ebene der Rechnerplattform und wenden uns der Entwicklung eines vertrauenswürdigen Betriebssystems durch die Firma Microsoft zu. Obwohl ich es bedauere, dass Microsoft den griffigen Namen „Palladium“ zugunsten der kaum aussprechbaren Abkürzung NGSCB fallen gelassen hat, möchte ich doch eins vorausschicken: Ich schätze dieses Unternehmen sehr. Sowohl privat als auch beruflich benutze ich bei der Arbeit am Computer fast ausschließlich die Produkte dieses Unternehmens. Und damit bin ich keineswegs allein, wie sich auch an einem Marktanteil von deutlich über 90 Prozent zeigt, dessen sich Microsoft in meinem Institut erfreuen kann. Diese Erkenntnis im Kleinen zeigt aber zugleich, dass wir es im Großen mit einer „alles beherrschenden Stellung auf dem Markt für Personal-Computer-

Betriebssysteme“ zu tun haben, wie es die Europäische Kommission formuliert. Unternehmen, die eine solche Stellung einnehmen, werden durch den Markt nicht mehr hinreichend kontrolliert. An die marktmachtkontrollierende Funktion des Wettbewerbs muss daher das Wettbewerbsrecht treten. Das geschieht auf Ebene des Gemeinschaftsrechts in Form von Artikel 82 des EG-Vertrages, der ausdrücklich die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung untersagt.

Insoweit erscheinen mir mit Blick auf die Next-Generation Secure Computing Base vor allem zwei Aspekte diskussionswürdig: Zum Ersten haben wir es mit einem vertikal integrierten Unternehmen zu tun, das nicht nur auf dem Markt für Betriebssysteme, sondern auch auf den nachgelagerten Märkten für Applikationen tätig ist. Indem Microsoft die Schnittstelle zwischen dem Betriebssystem und den Applikationen kontrolliert, hat das Unternehmen

auf den Anwendungsmärkten einen geborenen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Konkurrenten. Dies wird auch für die besonderen Funktionen gelten, die der Nexus innerhalb einer NGSCB-Version von Windows bieten wird. Der Zugang, den Wettbewerber zu diesen Betriebssystemschnittstellen erhalten, wird daher für Microsoft zur wettbewerbsrechtlichen Bewährungsprobe. Auch wenn eine vollständige Nichtoffenlegung der Schnittstellen wohl nicht zu erwarten ist, kann doch noch nicht jegliches Behinderungspotential ausgeschlossen werden. So kann sich vor allem die verspätete, nur partielle oder diskriminierende Offenlegung als Marktmachtmissbrauch erweisen. Aber auch die Errichtung organisatorischer oder finanzieller Zugangshürden – etwa in Form von Lizenzkosten – ist nicht ausgeschlossen.

Vor allem aber ist „Trusted Computing“ mit Blick auf den Marktbeherrscher im Bereich der PC-Betriebssysteme

wettbewerbsrechtlich bedenklich, weil es ihm neue Vermachtungspotentiale eröffnen wird. Dieser Befund gilt insbesondere für vor- und nachgelagerte Märkte. Er greift aber potentiell auch darüber hinaus, da „Trusted Computing“ es ermöglichen wird, Interdependenzen zwischen Märkten herzustellen, die sich bislang nicht in einem derartigen Zuordnungsverhältnis befanden. Doch lassen Sie mich zunächst auf die ohnehin benachbarten Märkte zu sprechen kommen.

Die Ebene der vorgelagerten Hardware-Märkte wird dadurch erreicht, dass Microsoft Gründungsmitglied sowohl der TCPA als auch der TCG ist. Man wird daher wohl unterstellen dürfen, dass Microsoft nicht lediglich unerheblichen Einfluss auf die Standardisierungstätigkeit ausüben konnte und kann. Ergänzend kommt hinzu, dass die vollständige Nutzung der Funktionen des Nexus offensichtlich bestimmte Hardware-Funktionalitäten voraussetzt, die

zumindest über die derzeitigen TCG-Spezifikationen hinausgehen. Auch auf diese Weise wird eine enge Verbindung zu den Hardware-Märkten hergestellt, die in Intels „LaGrande“-Projekt wohl exemplarisch zum Ausdruck kommt.

Mit diesem Projekt entwickelt Intel allem Anschein nach gerade auch mit Blick auf die Anforderungen von Microsofts NGSCB eine über die derzeitigen TCG-Spezifikationen hinausgehende Sicherheitstechnologie auf Prozessorebene. Sollten auf diese Weise vollendete Tatsachen im Zusammenspiel von „Trusted Computing“-tauglicher Hard- und Software geschaffen werden, bestünde natürlich die Gefahr, dass eine möglichst wettbewerbsrechtskonforme Ausgestaltung der TCG konterkariert wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die vollendeten Tatsachen zu einem späteren Zeitpunkt Niederschlag in den TCG-Spezifikationen finden sollten. Denn dann läge

zumindest die Vermutung eines zwischen dem Marktherrscher für PC-Betriebssysteme und dem Marktherrscher für PC-Mikroprozessoren abgestimmten Verhaltens nahe. Im Ergebnis würden so die anderen TCG-Mitgliedsunternehmen von der Standardisierung und ihren Vorteilen zumindest faktisch weitgehend ausgeschlossen.

Neben diesen vorgelagerten Märkten macht Microsofts Next-Generation Secure Computing Base jedoch auch den wettbewerbsrechtlichen Blick auf andere Märkte erforderlich. Hinsichtlich der Ebene der nachgelagerten Märkte der Applikationen besteht bei Betriebssystemen notwendigerweise ein enger Zusammenhang. „Trusted Computing“ verstärkt jedoch nicht nur diese bereits existierenden Interdependenzen. „Trusted Computing“ kann auch neue Verbindungen beispielsweise zu Inholdemärkten schaffen. Dies ist die Konsequenz daraus, dass ein vertrauenswürdiger

ges Betriebssystem gerade auch die Inhalte einbezieht und die technische Kontrolle bestimmter urheberrechtlicher Verwertungsmodelle ermöglicht.

Die Schaffung dieser Interdependenzen wird es Microsoft in Zukunft erlauben, seine Marktmacht – mal schwächer, mal stärker ausgeprägt – auch in Märkten zu nutzen, in denen das Unternehmen bislang nicht über eine beherrschende Stellung verfügt.

Spätestens seit der Tetra-Pak-II-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist aber anerkannt, dass in bestimmten Situationen das Verhalten eines Unternehmens auch dann ein Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrags sein kann, wenn der Missbrauch auf einem nicht beherrschten Markt stattfindet. Voraussetzung hierfür ist, dass der nicht beherrschte Markt mit dem beherrschten Markt in einem Zusammenhang steht und mit diesem verbunden ist. Diese Interdependenzen werden durch die

Verhältnisse der Märkte bestimmt und können daher auch durch die Marktakteure selbst erst geschaffen werden.

Generalanwalt Colomer hat in seinen Schlussanträgen zu der genannten Entscheidung des Gerichtshofes einige Kriterien entwickelt, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob zwei Märkte in dem beschriebenen Sinne miteinander verbunden sind: Die Nachfrage- und Angebotsstruktur der Märkte, die Merkmale der Produkte, der Rückgriff des beherrschenden Unternehmens auf seine Macht auf dem beherrschten Markt zum Zwecke der Durchdringung des mit diesem zusammenhängenden Marktes, der Marktanteil des beherrschenden Unternehmens auf dem nicht beherrschten Markt und das Ausmaß, in dem das betroffene Unternehmen den beherrschten Markt kontrolliert. All diese Parameter sind dabei in eine Gesamtschau einzustellen und für sich genommen jeweils weder notwendig noch hinreichend.

Mit Ausnahme des Kriteriums, das auf den Marktanteil des beherrschenden Unternehmens auf dem nicht beherrschten Markt abstellt, dürften alle Kriterien zumindest potentiell einschlägig sein, wenn es um Märkte für Inhalte geht, die von einem „Trusted Computing“-fähigen Betriebssystem profitieren würden. Es ist somit abzusehen, dass „Trusted Computing“ neue Interdependenzen zwischen unterschiedlichen Märkten erzeugen wird.

Dadurch wird aber nicht lediglich Microsoft die zumindest theoretische Möglichkeit eröffnet, Marktmacht auf bislang nicht beherrschten Märkten auszuüben. Die „Trusted Computing“-Technologie wird es den Wettbewerbsbehörden auf diese Weise zugleich erlauben, gegen etwaigen Marktmachtmissbrauch auf diesen Märkten mit den Mitteln des Kartellrechts vorzugehen. Insoweit wird „Trusted Computing“ sogar eine erhöhte wettbewerbsrechtliche Kontrolldichte gegenüber Microsoft bewirken. Dies kann –

erneut: theoretisch – sogar so weit gehen, dass für sich genommen legitime Wettbewerbshandlungen in den Ruch des Marktmachtmissbrauchs gelangen.

Erlauben Sie mir abschließend eine kurze rechtshistorische Anmerkung: Standardisierung ist nicht erst mit „Trusted Computing“ auf die wettbewerbsrechtliche Tagesordnung gekommen. Das betrifft sowohl das Problem einer möglichen Wettbewerbsbeschränkung durch Standardisierungsinitiativen als auch die Gefahr eines Marktmachtmissbrauchs im Wege der Etablierung von Spezifikationen durch ein marktbeherrschendes Unternehmen. Beide Fragenkreise haben sich Ende der Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erheblicher wettbewerbsrechtlicher Aufmerksamkeit erfreut. Und natürlich haben die verschiedenen kartellrechtlichen Verfahren, denen sich Microsoft in den letzten Jahren ausgesetzt sah, auch die Frage der Offenlegung von Spezifikationen umfasst. Die

eigentlich neue kartellrechtliche Dimension der Standardisierungsdebatte, welche durch „Trusted Computing“ erreicht wird, scheint mir vor allem in der Schaffung neuer Interdependenzen mit bislang nicht hinreichend eng verbundenen Märkten zu liegen. Erst in den letzten zehn Jahren hat diese Problematik überhaupt nennenswerte wettbewerbsrechtliche Beachtung gefunden. Hier treffen neue technologische Möglichkeiten auf eine wettbewerbsrechtliche Dogmatik, die sich gerade erst im Entstehen befindet. Nicht nur die IT-Branche, sondern auch wir Juristen blicken also spannenden Zeiten entgegen.

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Aufmerksamkeit!